



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Herrn Minister
Karlheinz Weimar
Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 9

Telefon
069 2197-1384

Frankfurt am Main
20.11.2009

Sofortmaßnahmen bei Zinsschrankenregelung und gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen erforderlich

Sehr geehrter Herr Minister,

die Wirtschafts- und Finanzkrise belastet die Unternehmen in Hessen und ganz Deutschland erheblich. Insbesondere die Regelungen zur Zinsschranke und zu den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen verschärfen die negativen Folgen noch zusätzlich. Sie kommen einer Substanzbesteuerung gleich und schwächen so die ohnehin schon knappe Eigenkapitalbasis vieler Firmen.

Wir begrüßen daher das Vorhaben der neuen Bundesregierung, Zinsschranke und Hinzurechnungen abzumildern. Die hierzu bislang erwogenen Schritte reichen jedoch aus Sicht der Wirtschaft nicht aus. Um Unternehmen in der Krise schnell zu entlasten, sind weitere Maßnahmen notwendig: Die Zinsschrankenregelung und die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen sollten unverzüglich für zwei Jahre ausgesetzt werden.

Wir bitten Sie eindringlich, sich für diese Sofortmaßnahmen einzusetzen, um weiteren Schaden für die Unternehmen abzuwenden. Unsere detaillierten Vorschläge entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Dr. Matthias Leder
Federführer Steuern

Anlage

Anlage zum Schreiben der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern vom 20.11.2009

Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs:

Zinsschranke abschaffen bzw. aussetzen

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Bürokratieabbau
Regelung:	Zinsschranke
Gesetzliche Grundlage:	§ 4h Einkommensteuergesetz (EStG), § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Ausgangslage:	<p>Die eingeschränkte Möglichkeit, Zinsaufwendungen als Betriebsausgabe abzuziehen, kommt einer Substanzbesteuerung gleich. Durch die Regelung wird die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zusätzlich geschwächt und verschärft damit in der aktuellen Krise die Probleme der Unternehmen.</p> <p>Die Kürzung des Eigenkapitals um die Beteiligungswerte (Buchwertkürzung) führt zudem dazu, dass die sog. Escape-Klausel (= Zinsschrankenregelung greift nur, wenn die Eigenkapitalquote des betroffenen Unternehmens mehr als 1 % unter der Eigenkapitalquote des betroffenen Konzerns liegt) bei Gesellschaften mit vielen Beteiligungen oder auch Holding-Gesellschaften ins Leere läuft. Das ist deshalb der Fall, da das Eigenkapital durch die Kürzung entweder bereits aufgebraucht ist, oder unter der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt.</p> <p>Mittelständische Unternehmen, die mit ihrem Zinsaufwand auch nur knapp die Freigrenze überschreiten, werden gegenüber Unternehmen, die knapp unter der Freigrenze liegen, erheblich benachteiligt. Denn mit Überschreiten der Freigrenze von 3 Mio. € fällt sofort der gesamte negative Zinssaldo unter die Zinsschrankenregelung. Durch die Freigrenze wird damit ein erheblicher Anreiz für Steuergestaltungen gesetzt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Zinsschrankenregelung ist abzuschaffen. Sie sollte durch eine einfache und unbürokratische Missbrauchsbekämpfungsregelung ersetzt werden.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligungsbuchwertkürzung ist aufzuheben. • Für das Eingreifen der Zinsschranke ist die Grenze auf z.B. 50 % des EBITDA anzuheben, der Vor-/ Rücktrag eines positiven EBITDA ist zuzulassen und eine Holdingklausel ist einzuführen. • Der Toleranzbereich bei der Escape-Klausel ist von 1 % auf 10 % zu erhöhen. • Statt einer Freigrenze sollte aus den oben genannten Gründen ein Freibetrag eingeführt und dieser auf 5 Mio. € erhöht werden. <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, die Zinsschrankenregelung sofort für 2 Jahre auszusetzen.</p>

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen abschaffen bzw. aussetzen

Zielsetzungen:	Antikrisenmaßnahme, Mittelstandsentlastung, Leistungsfähigkeitsprinzip
Regelung:	Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen
Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage:	<p>Durch die Gewerbesteuerreform im Jahr 2008 ist die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer erweitert worden. Insbesondere wurde die Hinzurechnung gewinnunabhängiger Elemente zum Gewinn eines Unternehmens ausgeweitet. Die teilweise Hinzurechnung von Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen u.a. und die Hinzurechnung aller Zinsaufwendungen, führen insbesondere in der Krise zu einer erheblichen Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer.</p> <p>Darüber hinaus führt nach dem hierbei geltenden Anwendungserlass der Finanzverwaltung bereits ein sog. durchlaufender Kredit zu Hinzurechnungspflichtigem Zinsaufwand. Hierdurch erfolgt eine tatsächliche Doppelerfassung desselben Sachverhalts, die nicht systemgerecht ist. Insbesondere bei Finanzierungen mit Liquiditätsbündelung (sog. „Cash-Pooling“ Finanzierungen) kann hieraus eine erhebliche Mehrbelastung entstehen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen, die unabhängig vom Gewinn und damit der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sind, sind abzuschaffen. Die Instabilität der Gewerbesteuer muss durch andere als ertragsunabhängige Elemente stabilisiert werden. Die Gewerbesteuer sollte durch eine kommunale Gewinnsteuer mit Hebesatzrecht und eine höhere Beteiligung der Kommunen an einer stabilen Steuer, z.B. Lohn- oder Umsatzsteuer ersetzt werden. Die Gemeindegewinnsteuer könnte dann mit der gleichen Bemessungsgrundlage wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinzurechnungssätze, insbesondere für Immobilien, sollten auf ein erträgliches Maß von 25 % abgesenkt werden. • Bei durchlaufenden Krediten ist für die Zukunft zu regeln, dass ausschließlich auf Ebene der letzten Stufe der Darlehenskette eine Hinzurechnung zu erfolgen hat. <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, sofort die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen für einen Zeitraum von 2 Jahren auszusetzen.</p>